

STADT KONSTANZ

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Erweiterung/ Änderung Quartier Bahnhof Petershausen“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 23.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterung / Änderung Quartier Bahnhof Petershausen“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 12,9 ha umfassende Gebiet wird geändert und hinsichtlich des geplanten Fuß- und Radweges erweitert und hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterung/ Änderung Quartier Bahnhof Petershausen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Erweiterung/ Änderung Quartier Bahnhof Petershausen“ im Maßstab 1:5000 vom 23.10.2006 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Konstanz, den 24.11.06

Kurt Werner, Bürgermeister

Hinweise zur Satzung:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieser Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Horst Frank, Oberbürgermeister

KONSTANZ

Die Stadt zum See



Stadt Konstanz

Baudezernat

Vorbereitende Untersuchungen

Quartier Bahnhof Petershausen

Erweiterung / Änderung

Maßstab 1:5000

23.10.2006



Sanierungsgebiet



wick+partner
ARCHITEKTEN STADTPLANER

Gähkopf 18 70192 Stuttgart 0711 / 255 09 55 - 0 info@wick-partner.de